

Aktstykker, hørende til Danmarks nyeste Historie.

Brevvexling fra 1846—1847 mellem Grev Reventlou (Preetz) og
Grev C. Moltke.

I.

Grev F. Reventlou til Grev C. Moltke.

Preetz, den 26sten Decbr. 1846.

Lieber Moltke, am 6ten October d. J. hast Du mir
geschrieben:

«man wird mich stets in den vordersten Reihen finden, wo es gilt die Rechte unserer Väter mit gesetzlichen Mitteln zu verfechten, dazu und dazu allein hat mich der König auf meinen jetzigen Posten berufen, und ich werde suchen mich seines Vertrauens würdig zu machen»; etc.

und ferner:

«Du willst gewisz nur gesetzliche Mittel anwenden, aber arbeitest denen in die Hände, welche dieses entschieden nicht wollen, und Du wirst fortgerissen ohne es zu ahnden, und wenn die Bösen, welche ohne Dich ganz ohnmächtig wären, ihren Zweck erreichen, so wirst Du eins der ersten Opfer werden. Wenn es Dir klar wird, was sie wollen und welche Mittel sie anwenden, so wirst Du ihr grösster Widersacher seyn, dann wird es aber zu spät seyn.» etc.

Diese Worte habe ich seither oftmals wieder ange-

sehen und überdacht, aber das Verständniz ist mir nicht gekommen; welche Rechte der Väter willst Du verfechten? wer sind die wenigen Bösen? welcher gezezwidriger Mittel bedienen sie sich? Mir scheint, als Freund und Staatsmann liegt Dir die Pflicht ob, mir darüber deutlicher zu sprechen, und darum bitte ich Dich. Denn nicht aus Lust zur Opposition bin ich in meine jetzige Stellung geschoben, mir ging es wie so manchem ruhigen besonnenen Manne hier im Lande; durch die Regierungsmaaszregeln bin ich allmählig dahin gebracht wider Wunsch und Absicht, und gerne kehrte ich um, wenn Ueberzeugung und Pflichtgefühl nicht mehr entgegenstehen.

Was meine Ansichten sind, daraus mache ich kein Hehl, aber eben so sehr halte ich mich unabhängig von Einzelnen wie von vielen. Ich spreche jedem meine Meinung aus; wer ihr folgt, der wird's erfahren, ob sie irrig war, wer meine Ansicht verwirft der mag's meinetwegen thun; ich wünsche eben so wenig eine Parthei zu haben, als einer Parthei zu dienen, denn ich will unabhängig seyn, und die Moral höher stellen als Politik.

Was meine Stellung als Prälat betrifft, so bin ich allerdings der Meinung, dasz es der Ritterschaft geziemt, sich möglichst an die Spitze zu stellen, wo es gilt die Rechte des Landes zu vertheidigen, um dadurch der Regierung die Zusicherung zu geben, dasz keine unlojalen Absichten dabei zum Grunde liegen, um zugleich das Volk vor Führern zu bewahren, bei denen unlautere Nebenabsichten oder jugendliche Extravaganzen sich geltend machen könnten. Die Ritterschaft soll dem Volke nicht gegenüberstehen, sondern dasselbe auf dem Wege des Rechtes und zeitgemäßer Fortentwicklung führen. Das habe ich mir bisher zur Aufgabe gemacht und ich glaube nicht ganz ohne

Erfolg. Die Ritterschaft genießt Achtung und Einfluß im Lande mehr wie früher, und die Regierung würde in ihr eine treue Stütze finden, mehr wie früher, wenn sie ihr glauben wollte in dem was sie spricht. Eine Ritterschaft dagegen, die sich vom Volke isolirt, die es sich zur Aufgabe macht, jedem Fortschritte, jeder Kraftentwicklung des Volkes hemmend entgegenzutreten, hat keine Kraft, keinen Einfluß im Volke, wird von der Regierung selbst verachtet, weil sie ihre Gehaltlosigkeit erkennt, und kann nur dann und wann von der Regierung nutzbar angewendet werden, dann nämlich, wenn es gilt, den auf die Regierung gerichteten Zorn des Volks auf die Ritterschaft abzuleiten, und sie dann so allmählig ausplündern zu lassen, bis sie eben so bettelarm wie an Achtung und Einfluß so auch an Rechten und Vermögen ist.

Was dagegen die Masznahmen der Regierung betrifft, so kann ich zunächst die angewendeten Mittel nicht zweckmässig finden; denn die Regierung macht offenbar Rückschritte, sie hat, so traurig das auch zu sagen ist, mit Ausnahme einiger Flensburger Kaufleute und einiger Dänen im nördlichen Schleswig keinen Schatten einer Parthei im Lande, ist so unnational, wie ungeachtet, und wovon man früher nie etwas hörte, es treten jetzt mehr, und mehr Menschen auf, die nur in der gänzlichen Trennung von Dänemark die Sicherung des Landeswohls erblicken.

Den Zweck, den die Regierung hat, ich kann ihn auch nicht ergründen. Sollen die deutschen Herzogthümer dem Königreiche einverleibt werden als Theile Eines Staates? ich frage zu welchem Nutzen? nur um dem dänischen Nationalgefühl zu huldigen, oder um daraus fernere Consequenzen zu Gunsten Dänemarks zu ziehen? ich weisz es nicht, vielleicht aus beiden Gründen; aber gewisz ist es,

dasz zunächst ganz Dänemark von der Politik des deutschen Bundes abhängig wird, wenn es die von der deutschen Politik abhängigen Herzogthümer, ohne dieselbe vom Bunde loszureiszen, in sich als integrirende Theile aufnimmt. Oder soll es nur mit Schleswig geschehen? glaubst Du, dasz das möglich ist? Aber wenn es möglich wäre, glaubst Du, dasz der Bewohner Schleswigs in Jahrhunderten das Gefühl verlieren wird, dasz sein durch schwere Kämpfe bis zur staatlichen Selbstständigkeit durchgedrungenen Herzogthum ohne seine Schuld, ja ohne sein Wissen durch den eigenen Landesherren durch Einschlebung von 4 lateinischen Worten, deren Sinn unverständlich war, zum Vortheile eines andern Staates soll in denselben verschmolzen und aufgegangen seyn, glaubst Du dasz eine Verschmelzung auf gleichem Rechtsfusz wird möglich seyn? Nein! solange ein Spur von deutscher Nationalität in Schleswig bleibt, wird der Däne dem Schleswiger keine gleiche Ansprüche auf den Staatsdienst zugestehen; bedenke nur das Geschrei, als Du einen Rentekammervortrag gehalten hattest. Der Streit wird dadurch nicht gehemmt, sondern für alle Folgezeit, bis zur gänzlichen Trennung von Dänemark, verewigt.

Ich kann demnach so Zweck als Mittel nicht billigen und meine, es ist hohe Zeit einzulenken, besonders da ein so schöner Ausweg noch offen liegt. Die Regierung gebe dem allgemeinen Wunsche nach und ertheile eine Verfassung, eine dem Königreiche, eine den Herzogthümern; noch kann diesz als freie Gabe geschehen. Zwar verlangt der Däne auszerdem auch noch die Verbindung mit den Herzogthümern, und ich theile diesen Wunsch, sobald unsere Rechte gesichert seyn werden. Aber eines Theils ist kein Vorwand zum Streite mehr vorhanden, sobald die Verhältnisse festgestellt sind, während der jetzige Streit

eben dadurch genährt wird, dasz die Herzogthümer auf Consequenzen bestehen aus der Selbstständigkeit und Vereinigung welche wiederholt und wiederholt von der Regierung zugesichert werden, während die Dänen diese Zusicherungen der Regierung für nichts achten, weil sie nicht sehen, dasz die Regierung selbst den Worten einige practische Bedeutung beilegt. Andern Theils sehe ich nicht ein, was einer immerwährenden Personalunion entgegenstehen sollte, wenn die *lex Regia* einmal aufgehoben ist; denn mit ihr fallen alle darauf gebaute Consequenzen und Rechte; und wie der Fürst sie einst mit Zustimmung des Volkes gab, so sehe ich nicht ein, warum er sie nicht auch mit Zustimmung des Volkes wieder aufheben kann. Ueberdies biethet die L. R. für die nächste Folgezeit Dunkelheiten, die das Gesetz als ungeeignet erscheinen lassen, als feste Norm noch ferner zu dienen, denn nicht das Wort des Gesetzes, sondern dasjenige was durch authentische Interpretation, oder sonst hineingelegt wird, könnte die Entscheidung geben. Dabei biethet die Religion und die Aussicht auf einen anderen Thron so manche Momente zur leichten Abfindung der hessischen Ansprüche, dasz es mir nicht zweifelhaft erscheint, auf welche Seite hin die Wage schwankt, wenn es sich darum handelt, zur Aufrechthaltung der s. g. Reichseinheit ein Opfer zu bringen.

Dies sind meine Ansichten; als Holsteiner darf ich sie jedenfalls aussprechen; darfst Du sie als Staatsdiener nicht annehmen, ich weisz das nicht, aber compromittiren will ich Dich nicht, und lasse Dir daher ausdrücklich das Mittel frei diesen Brief Allerhöchsten Orts vorzulegen. Ich habe Dir den Brief geschrieben als Freund, aber auch als Staatsdiener. Was ich rathe zum Besten des Landes, das würde meine ich ebensosehr zum Wohle des Fürsten ge-

reichen; denn das Wohl beider ist nach meiner Ansicht gegenseitig und wechselweise durch einander bedingt. Der König lebt in schwerer Zeit, würde er abberufen und liesze die Lande in der jetzigen Verwirrung, es würde arge Früchte bringen für seinen Stamm, für das Land, und welcher Name bliebe ihm dann in der Geschichte aufbehalten. Dagegen, wenn er die Verhältnisse und Rechte seiner Staaten ordnet, und allen die neue Bahn politischen Lebens öffnet, wäre dann in der Geschichte der Name eines Oldenburgers grösser als der Seine?

Und damit lebe wohl zum alten Jahre, ich grüsse Dich zum neuen.

Dein

F. Reventlou.

2.

Grev F. Reventlou til Grev C. Moltke.

Preetz, den 22. März 1847.

Lieber Moltke, es ist schon lange her, dasz ich Dir schrieb, ich bat Dich damals dringend um nähere Aufklärung in einer Angelegenheit, die nach Deiner eigenen Angabe eben so wichtig für mich war, wie für das Land. Deine Antwort blieb aus und ich muszte annehmen, dasz Du mir entweder nicht weiter schreiben wolltest, oder durftest. Jetzt fordert mich Otto Blome dringend auf Dir zu schreiben, und wenn ich auch gerechtes Misztrauen in manche seiner Aeusserungen setze, so schreibt Deine liebe Frau, welcher ich besonders dafür danke, dasz Du mir nächstens schreiben willst, und so will ich mich gerne wieder nahen, denn ich ergreife gewisz mit Freuden jede Gelegenheit, wenn sie auch nur entfernt auf Hebung der Miszverständnisse hinweist.

Blome sagt er wünsche Ausgleichung zu vermitteln;

mir werde vorgeworfen, dasz ich separatistische Wünsche hege, darum sollte ich Dir schreiben, dasz dieser Vorwurf irrig sey. Ich habe Dir und allen, mit denen ich gesprochen, nie anders gesagt als, dasz mir separatistische Ideen völlig fremd sind, ich fürchte wenige Sachen so sehr, als Bürger eines kleinen Duodez-Staates zu werden, mit einem Duodez-Fürsten, der in jeden Topf und jedes Kellerfenster kieckt, der, nicht gehoben durch höhere politische Rücksichten und Geschäfte, das Land wie seinen Meyerhof administriert und deprimirend auf alle Unterthanen wirkt. Grade weil ich mit dem Königreiche zusammen halten will, bestehe ich darauf, dasz den Herzogthümern ihr Recht gegeben werde; denn als gute gleichberechtigte Brüder und Bundesgenossen werden die Herzogthümer gerne und darum dauernd mit dem Königreiche zusammen stehen; die Herzogthümer gegen ihren Wunsch auf die Länge zu fesseln wird dem Königreiche nie gelingen; der fortgesetzte Versuch wird die Trennung mit Nothwendigkeit herbeiführen. Das habe ich bei jeder Gelegenheit ausgesprochen, und nur derjenige, der mir tiefe Verstellung und vollendete Unwahrheit zutraut, wird das Gegentheil von mir annehmen können! Ich weisz mich nicht bestimmter und deutlicher zu erklären.

Blome sagt ferner, die Regierung hege den entschiedensten Wunsch der Versöhnung, sey deszhalb entschlossen, das Petitionsrecht wieder herzustellen, die Angelegenheit mit den genommenen Virilstemmen gütlich zu vergleichen, und auch den Mitgliedern der Itzehoer Ständerversammlung solle, wenn auch mit Ausnahme meiner, der Zutritt zu unserm Landesherrn wieder verstattet werden. Wenn die Regierung versöhnen will, so ist das gewisz mit dem höchsten Danke anzuerkennen, aber die angegebenen

Mittel, so richtig sie an sich seyn würden, werden doch in der Sache selbst nichts ändern, denn sie betreffen nur einzelne Aeuszerungen und Formen; die Sache selbst wird dadurch noch gar nicht berührt. Die Hauptsache ist die: Soll die den Herzogthümern von Sr. Majestät in dem offenen Briefe ertheilte Zusicherung, die Selbstständigkeit der Herzogthümer und die rechtliche Verbindung derselben schützen zu wollen, eine Wahrheit seyn? oder sprachen die rechtfertigenden Artikel eine Wahrheit aus, wenn sie erklärten, dasz nur eine beschränkte provinzielle Selbstständigkeit der Herzogthümer vorhanden sey, oder v. Scheel, wenn er der Ständeversammlung gegenüber erklärte, dasz kein vernünftiger Mensch von einer staatlichen Selbstständigkeit der Herzogthümer sprechen könne, nachdem ihnen die Consequenzen derselben genommen; ist es Wahrheit, wenn von den Regierungsorganen bei jeder Gelegenheit die Verbindung, der Herzogthümer als eine blosz administrative bezeichnet, und angedeutet wird, dasz die Verbindung der Herzogthümer dadurch festgestellt werden solle, dasz die Erbfolge des Königgesetzes über Holstein wie über Schleswig ausgedehnt werde? Die Verbindung der Herzogthümer ist nach diesseitiger Ansicht grundgesetzlich und unabhängig von dem Regentenstamm; die Selbstständigkeit der Herzogthümer ist staatsrechtlich, für Holstein nie bezweifelt, für Schleswig durch wiederholte frühere Europäische Staatsacte bestimmt, nach der bestimmten Erklärung des Commissionsbedenkens selbst 1721 nicht aufgehoben und hernach nie angefochten; sie kann demnach keine andere geworden seyn als sie ursprünglich war. Will die Regierung versöhnend wirken, so musz sie hier die entschiedene Absicht bethätigen, die Rechte der Herzogthümer zu achten; thut sie das, so ist das Vertrauen wieder

hergestellt und mit dem Vertrauen auch jeder Widerstand beseitigt; denn das Land wünscht wahrlich nichts besseres als mit der Regierung einträchtig zu stehen; nur da wo die Regierung, von dem Interesse einer anderen Nationalität geleitet, die Grundfesten der Herzogthümer bedroht, glaubt das Volk sich so berechtigt als verpflichtet in seinen gesetzlichen Organen gegen solche Angriffe zu protestiren, und mit Entschiedenheit zu verlangen, dasz den feierlichen Zusicherungen ihres Landesherrn auch von den Regierungsorganen Achtung und volle Anerkennung gezollt werde. Blome sagt ferner Du lieszest uns auffordern die Sache mit der Gutsgerichtsbarkeit zu fördern, und dabei für die Ritterschaft zu bedingen 2 Räthe aus ihrer Mitte in jedem Obergerichte, im Oberappellationsgerichte und auch noch etwas hinsichtlich der Präsidenten der Kreisgerichte. Die Sache ruht bisher, weil wir uns längere Zeit wegen der Zusammensetzung der Begutachtungscommittee nicht einigten, dann auch weil wirklich noch gar nichts Bestimmtes über die Vorfrage gesagt werden kann, wenn man nicht etwa einen ganzen Entwurf vorlegen wollte; denn die Absicht der Regierung ist so unbestimmt ausgesprochen, dasz fast angenommen werden kann, die Regierung selbst habe noch keine feste Ansicht. Was übrigens die für die Ritterschaft zu bedingenden Vortheile betrifft, so möchte ich fast zweifeln, dasz Blome Dich recht verstanden hat.

Blome sagt endlich, es sey dem Könige besonders unangenehm in der Adresse die Alternative aufgefallen, entweder volles Recht, oder volle Gewalt eintreten zu lassen, Ich bin aber überzeugt, dasz wirklich hier kein drittes gegeben ist. Solange das Königliche Wort die von uns als solche anerkannten Rechte anerkennt, die Regierungs-Organen und Handlungen aber dagegen sprechen, solange wird die Achtung

des Volkes vor der Regierung untergraben, solange werden sich die Organe des Landes in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen gegen die Regierungshandlungen zu protestiren, solange wird der Kampf kein Ende nehmen können, und grade das bewirkt, was den Demagogen vorgeworfen wird: Achtung und Zutrauen zur Regierung und mithin die Grundfesten des Staates werden untergraben. Ich glaube überhaupt, dasz die Idee, welche in der Adresse ausgesprochen ward, durchaus richtig ist, sie geht dahin: es sind Fehler begangen, es ist Miszstimmung bewirkt, jetzt kommt es darauf an den Uebelstand zu heben. Gehoben kann er nur werden, wenn das Königliche Wort zur Wahrheit gemacht, wenn den Herzogthümern practische Anerkennung ihrer Landesrechte zu Theil wird; es musz diesz aber in einer Form geschehen, wodurch dem Königreiche gleichfalls Befriedigung seiner Wünsche wird, diesz kann nur durch Ertheilung einer Verfassung für alle geschehen, denn diesz ist nach unserer Überzeugung, in diesem Augenblicke der einzige politische Punct, worin die Wünsche des Königreiches und der Herzogthümer zusammen laufen.

Hierin finde ich einen billigen Weg der Vermittelung, der die Interessen des Landesherrn sogut wie seiner verschiedenen Lande berücksichtigt, um somehr, da nach meiner Ueberzeugung die dänische Nationalität besser durch feste, bestimmt gegebene Gränzen gegen die deutsche Nationalität, als durch das jetzt von der Regierung befolgte System der Verschmelzung geschützt wird. Haben wir uns dabei geirrt, so thut uns das von Herzen leid, ehrlich gemeint war es; ist in dem Ausdruck versehen, so trifft das allerdings mich, aber ich habe nur klar und deutlich,

nicht verletzend schreiben wollen. Und nun lebe wohl
und sey bestens gegrüßt von Deinem

F. Reventlou.

3

Grev C. Moltke til Grev F. Reventlou.

Kopenhagen, den 31. März 1847.

Lieber Reventlou, in Deinem Briefe vom 22. d. M. mahnst Du mich an die Beantwortung Deines Briefes vom 26. Decbr. v. J., und wohl kann ich begreifen, dasz das lange Ausbleiben meiner Antwort Dich befremdet hat. Doch kann ich zu meiner Entschuldigung anführen, dasz ich, wenn gleich nicht so mit eigentlichen Arbeiten überhäuft, wie früher, doch selten Herr meiner Zeit bin, und wenn ich gleich zum Schreiben die Zeit wohl hätte finden können, doch die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die ausdrückliche Bemerkung in Deinem Briefe, dasz Du mir nicht blosz als Freund, sondern auch als Statsdiener schriebst, es mir zur Pflicht machte, meine Antwort nicht zu übereilen. Dazu kam, dasz der Inhalt und die Fassung der bald nach dem Empfange Deines Briefes eingegangenen Eingabe der Ritterschaft es mir zweifelhaft erscheinen lassen musste, ob es dem Dienste des Königs und der zwischen Dir und mir bestehenden Freundschaft überall frommen mögte, über politische Dinge zu correspondiren. Ich wünsche und hoffe, dasz diese Freundschaft die durch die Verschiedenheit unserer Stellungen und Ansichten hervorgerufene gegenseitige Miszbilligung unserer Handlungsweise überwinden und überdauern möge, dazu schien mir das Schweigen förderlicher, als der Briefwechsel; denn auch ohne den Willen zu verletzen, wird doch leicht ein verletzendes Wort geschrieben, und *litera scripta manet*; aber darin hatte ich Unrecht; denn eine Freundschaft,

welche durch Verletzungen, selbst durch absichtliche, wenn diese nur nicht aus einer bleibenden Gesinnung oder aus dem Mangel des Glaubens an einander hervorgegangen sind, gefährdet werden könnte, wäre niemals eine wahre Freundschaft, sondern nur eine Täuschung gewesen. Wie der liebe Gott die Geschicke des Landes und unsere Geschicke leiten wird, das steht in seiner Hand; ich kann mir denken, dasz Er uns in einer politischen Versammlung, oder auf dem Schlachtfelde, oder selbst auf dem Richtplatze einander gegenüber führte; wir würden einander doch offen, ehrlich und freundlich in die Augen sehen; dafür bürgen uns wir selbst und unsere Frauen. Und nun zur Beantwortung Deiner beiden Briefe.

Du fragst in Deinem ersten Briefe: «welche Rechte der Väter willst Du verfechten?» Ich antworte: alle geltenden Rechte meiner Mitbürger ohne Ausnahme, wenn sie gefährdet oder angegriffen werden; zu den geltenden Rechten gehört aber nicht eine untergegangene Verfassung; zu den Rechten meiner Mitbürger gehören nicht die vermeintlichen künftigen Successions-Ansprüche fremder Fürsten oder inländischer Prätendenten; und zu den angegriffenen und gefährdeten Rechten gehört nicht das Recht der deutschen Nationalität in den Herzogthümern auf den Schutz der Regierung. Du fragst ferner: «wer sind die wenigen Bösen?» Ich antworte: Diejenigen, welche den Umsturz der bestehenden Ordnung bezwecken. Du sagst, als Staatsmann liege mir die Pflicht ob, Dir darüber deutlicher zu sprechen. Dir Namen zu nennen, dazu halte ich mich nicht für verpflichtet, wohl aber für berechtigt, als solche alle diejenigen wirklichen Beamte zu bezeichnen, welche innerhalb oder ausserhalb der Ständeversammlungen das öffentlich ausgesprochene Regierungssystem be-

kämpfen; denn die bestehende Ordnung musz fallen, wenn die Beamten nicht willig und freudig gehorchen; doch sind diese Beamte leider nicht die einzigen Bösen; aber wie gesagt, die Zahl der eigentlich Bösen ist klein, und sie wären durchaus unwerth jeglicher Beachtung, wenn sie nicht eines Theils durch die Vorspiegelung, dasz sie nur Recht und Wahrheit bezwecken, und dasz Recht und Wahrheit gefährdet seien, rechtliche Männer verleitet hätten, sich ihnen anzuschlieszen, und wenn nicht anderen Theils rechtliche Männer in dem Wahne, sie leiten zu können, sich ihnen zugesellt hätten, statt ihnen entgegen zu treten. Sodann fragst Du: »welcher gesetzwidriger Mittel bedienen sie sich?« Ich antworte: hochverrätherischer Adressen, wie die Neumünstersche und Nortorffer, zahlreicher Volksversammlungen gegen ausdrückliche Verbote, der unablässigen Verbreitung falscher Gerüchte, um über die Maaszregeln und Absichten der Regierung irre zu leiten, der Vertheilung aufrührerischer Schriften und Lieder in Tausenden von Exemplaren, der Aufforderung zur Steuer-Verweigerung und des Versuchs, das Militair von seiner Pflicht zu verleiten.

Im Verfolge Deines Briefes sprichst Du von der gegenwärtigen Stellung und dem Einflusse der Ritterschaft. Du meinst, die Ritterschaft geniesze Einflusz im Lande mehr, wie früher; ich hoffe, dasz Du darin irrst. Einflusz hatte die Ritterschaft im Jahre 1830, als sie mit einem Schlage die von Lornsen hervorgerufene Bewegung vernichtete: die Bewegung im Jahre 1846 war stärker; hätte der Einflusz der Ritterschaft in demselben Grade zugenommen, so wäre sie sehr dafür zu tadeln, dasz sie nicht die letztere gleichartige Bewegung auch vernichtete. Ich glaube aber, dasz die Ritterschaft jetzt keinen Einflusz hat,

sondern dasz Einflusz auf sie geübt wird, ohne dasz sie selbst es gewahr wird. Der Zweck und die erste Pflicht einer aristocratischen Corporation ist Erhaltung des Bestehenden, Abwehr der Uebergriffe, sie mögen kommen, woher sie wollen, aber in der Monarchie bedingt durch Gehorsam gegen den ausgesprochenen Willen des Landesherrn und durch die demselben gebührende Ehrerbietung. Diese Ansichten leiteten das Verfahren der Ritterschaft in den Jahren 1830 und 1831. Diese Ansichten hätte sie, wenn sie es nicht vorzog, sich ganz ruhig zu verhalten, bestimmen müssen, den Uebergriffen und Anmaaszungen der Provinzialstände entgegen zu treten, und die Regierung um Schutz gegen dieselben zu bitten. Statt dessen schloz sich die Ritterschaft in ihrer Eingabe vom Februar des Jahres 1845 ausdrücklich den holsteinischen Provinzialständen des Jahres 1844 an. Aber noch mehr, sie gerieth mit sich selbst in Widerspruch; im Juli 1831 erklärte sie, in der Einführung der Provinzialstände nur eine administrative Maaszregel zu erkennen; im Jahre 1845 erkannte sie *implicitæ*, und in ihrer letzten Eingabe von 1847 ausdrücklich die Provinzialstände für das Organ des Landes, d. h. im Sinne jener Eingabe genommen beider Herzogthümer, an. Dadurch hat die Ritterschaft der alten Verfassung den Gnadenstosz gegeben und der bis dahin von ihr behaupteten politischen Stellung entsagt, ein Ereignisz von groszer Bedeutung. Dasz die Folgen desselben dem Lande wohlthätig sein mögen, ist mein ernstes pflichtmäsziges Streben; aber dasz eine Corporation, welche so zu Werke geht, nicht Einflusz übt, sondern unter fremden Einflusse steht, ist klar.

In Deinem Briefe gehst Du über zu den Maaszregeln der Regierung und sagst, diese «macht offene Rückschritte;

«sie hat mit Ausnahme einiger Flensburger Kaufleute und
 «einiger Dänen im nördlichen Schleswig, keinen Schatten
 «von Parthei im Lande, ist so unnational, wie ungeachtet.

Dieses sind thatsächliche Behauptungen, in einem Tone vorgetragen, den ich Dir längst verzeihen habe, und den ungeahndet hingehen zu lassen, ich glaube vor dem Könige verantworten zu können; ich würde so nicht schreiben, wenn Du nicht ausdrücklich geschrieben hättest, Du schriebest mir nicht bloß als Freund, aber auch als Staatsdiener, wenn Du mich nicht ausdrücklich ermächtigt hättest, Deinen Brief Allerhöchsten Orts vorzulegen; hätte ich das gethan, so wären wir beide Majestäts-Verbrecher; wie konntest Du Dich so vergessen? Uebrigens kann ich jene Thatsachen, insoweit sie gegen die Regierung sprechen sollen, nur im Allgemeinen in Abrede stellen, und der Zeit die Führung des Beweises überlassen. Nur das musz ich bemerken, dasz die Regierung nicht wünscht eine Parthei zu haben; sie steht über den verschiedenen Partheien, hört ihr Geschrei ruhig an, und schlägt dazwischen, wenn es zu arg ist. «Qu'ils raisonnent, pourvu qu'ils payent», sagte schon Friedrich der Grosze; «ich will keinen Jubel ich will nur Ordnung und Ruhe», sagte unser König vorigen Herbst auf seiner ersten Durchreise durch Neumünster, und auf der zweiten war nicht bloß Ruhe und Ordnung, sondern es war des Jubels kein Ende. Eine Regierung, welche Kraft zeigt, wird bald populair werden; eine Regierung, welche die öffentliche Meinung zu gewinnen sucht, statt nach ihren eignen Grundsätzen zu handeln, wird ihre Popularität bald verlieren, unsere Regierung ist bis 1842 entschieden populair gewesen; von 1842 bis 1846 hat sie in dieser Hinsicht verloren, einzig und allein weil sie zu schwanken schien; seit 1846 hat sie entschieden gewonnen.

Was Du aber unter einer «unnationalen» Regierung verstehst in einem Lande, dessen Bewohner zwei gleich berechtigten Nationalitäten angehören, sehe ich nicht ein.

«Den Zweck, den die Regierung hat, sagst Du ferner, kann ich nicht ergründen». Er ist in dem offenen Briefe und in der Königl. Bekanntmachung vom 18. Septbr. v. J. deutlich ausgesprochen; die Erhaltung der Integrität des Staats und die Erhaltung der Selbstständigkeit seiner Theile. Die deutschen Herzogthümer, d. h. Holstein und Lauenburg, dem Königreiche zu incorporiren, ist nie die Absicht gewesen; auch Schleswig, welches niemals ein deutsches Herzogthum gewesen ist, und immer ein dänisches Herzogthum bleiben wird, sollte im Jahre 1721, soll aber jetzt nicht dem Königreiche incorporirt werden; das Königreich aber und jedes der drei Herzogthümer sind selbstständige Theile des Gesamtstaats, welcher die dänische Monarchie heisst, eine der ältesten Monarchien Europas, sowie das Königreich Preussen, das Groszherzogthum Posen und die zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Länder selbstständige Theile des Gesamtstaats sind, welcher die Preussische Monarchie heisst, und darum nicht mehr Ansprüche auf Anerkennung hat, weil er so viel jünger ist.

Du glaubst, dasz die Dänen, solange eine Spur Deutscher Nationalität in Schleswig bleibe, den Schleswigern keine gleiche Ansprüche auf den Staatsdienst zugestehen würden, und schlieszest dieses aus einem vor 2 Jahren erschienenen Zeitungsartikel über ein Referat Dänischer Kammersachen im Staatsrath; glaube doch nicht, dasz die Zeitungen Orakel sind; viele Dänen haben sich darüber gefreut, dasz auch einmal ein Holsteiner Dänische Sachen vortrug, weil sie die Nothwendigkeit der Reciprocität einsahen, solange Einer alle Sachen referiren muszte; jetzt

ist das Referat der Kammer getheilt zwischen dem ersten Deputirten, welcher ein Däne, und dem dritten, welcher ein Deutscher ist. Ich kenne die Dänen genau; sie wollen nur erhalten nicht erobern; die Wortführer in den Herzogthümern aber wollen Schleswig für Deutschland erobern; das ist schreiendes Unrecht, es ist mehr, es ist Hochverrath; ich werde gegen diese Anmaassung kämpfen, welche mein deutsches Rechtsgefühl empört, und werde nicht rasten, bis beiden Nationalitäten völlig gleiche Berechtigung im Herzogthum Schleswig erworben ist; nur indem ich der Dänischen Nationalität ihr volles Recht erhalte, kann ich für die Deutsche Nationalität mit Recht dasselbe verlangen.

Der von Dir unter der Voraussetzung der Nothwendigkeit des Einlenkens, wozu ich niemals rathen werde, vorgeschlagene Ausweg endlich, Einführung zweier Verfassungen, einer für das Königreich und einer für die Herzogthümer, zugleich Abänderung der Erbfolge des Königreichs und Abfindung der hessischen Ansprüche, enthält eben so viele rechtliche und politische Unmöglichkeiten, als undurchdachte Vorschläge; handelte es sich überhaupt, um nur eines einzigen Punctes zu erwähnen, von einer Abfindung, so wäre es doch richtiger, die jüngere Königliche Linie abzufinden, welche nur höchst zweifelhafte Ansprüche auf einen Theil von Holstein hat, als das Hessische Haus, welches unzweifelhafte Ansprüche auf das Königreich, Schleswig und Lauenburg, und auf einen Theil von Holsfein hat.

Ich gehe nun zu Deinem letzten Briefe über. Du fängst damit an: »Blome sagt, er wünsche Ausgleichung zu vermitteln.« Diese Worte beweisen eine durchaus unrichtige Auffassung der Verhältnisse. Von Ausgleichung,

von Vermittelung kann hier gar nicht die Rede sein. Einige Unterthanen in den Herzogthümern haben, während die Masse der Bevölkerung, ungeachtet aller an sie verschwendeten Aufwiegelungs-Versuche, die lobenswertheste Treue und Ergebenheit bewiesen hat, durch ihre Aeuszerungen und Handlungen den gerechten Unwillen des Landesherrn auf sich gezogen. Diejenigen unter diesen Unterthanen, welche wirklich loyale Gesinnung haben, müssen wünschen, die Gnade des Landesherrn wieder zu gewinnen; dieses wird jedem gelingen, der es aufrichtig will, der aufrichtig das Geschehene bereut, und diese Reue durch Besserung bethätigt. Alle Maaszregeln, von welchen Blome Dir gesprochen, können und sollen, soweit es nöthig ist und an mir liegt, in Erwägung gezogen werden; aber, das habe ich Blome wiederholt gesagt, erst Unterwerfung und dann Verzeihung. Letztere wird aus vollem Herzen und mit Freude erfolgen, aber erstere musz vorangehen. Wer wirklich es mit dem Könige und mit dem Lande redlich meint, der musz das Unterthanen-Verhältnisz, wie es das Christenthum und das Staatsrecht lehren, richtig auffassen, er musz wissen, dasz Fragen des öffentlichen Rechts für die Unterthanen nicht mehr streitig sind, wenn der Landesherr sich über dieselben ausgesprochen hat, eben so gewisz, wie Fragen des Privatrechts durch Aussprüche der höchsten Gerichtshöfe schlieszlich entschieden werden; er musz sich aber ganz besonders vor der Anmaaszung hüten der unberufene Fürsprecher Anderer, zumal des Landes, des Volks, sein zu wollen.

Wenn Du mir Deine Ansichten und Wünsche mittheilst, so werde ich sie freundlich anhören; aber die Ansichten und Wünsche des Volks kann ich von Dir nicht erfahren. Du sagst ferner, separatistische Ideen seien Dir völlig

fremd; mögtest Du diese Aeuszerung durch Deine Handlungsweise bestätigen. Du willst sie dadurch beweisen, dasz Du wenige Sachen so sehr fürchtest, als Bürger eines kleinen Duodez-Staats zu sein; das wärest Du aber doch, wenn die Herzogthümer selbstständige Staaten wären; sie müssen also Theile eines grösseren Ganzen sein. Den Vorwurf, dasz die Aeuszerungen der Regierungs-Organe mit denen des Landesherrn nicht übereinstimmen, hat der König mir, Gott sei Dank, bis jetzt nicht gemacht, und ihm allein bin ich für meine amtlichen Handlungen verantwortlich, zu denen die Instructionen gehören, welche Scheel als Königlicher Commissarius mit lobenswerther Gewissenhaftigkeit und Festigkeit befolgt hat. Du sagst, wenn die Regierung ihre Absicht, die Rechte der Herzogthümer zu achten, bethätige, so sei das Vertrauen hergestellt, und jeder Widerstand beseitigt; von Widerstand habe ich noch nichts gemerkt; und sollte er irgendwo versucht werden, so fehlt es der Regierung bei der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache weder an der Willenskraft noch an den physischen Mitteln, welche zu seiner Beseitigung nöthig wären. Ueber die letzte Eingabe der Ritterschaft verliere ich kein Wort; Du sagst «ich habe nur klar und deutlich, nicht verletzend schreiben wollen». Glaubst Du mit diesen wenigen Worten das Unerhörte gut machen zu können, welches in der Eingabe selbst liegt, und darin, dasz gleichzeitig mit ihrer Einsendung ihre Aufnahme in ausländische Zeitungen erfolgte?

Und nun leb wohl für heute, und mögest Du beherzigen diese ernsten Worte

Deines Freundes
C. Moltke.

4

Grev F. Reventlou til Grev C. Moltke.

Preetz, den 5ten April 1847.

Lieber Moltke, ich habe gestern Deinen Brief vom 30sten v. M. erhalten und säume nicht Dir sofort darauf zu antworten. Die von Dir ausgesprochenen Ansichten sind freilich so sehr verschieden von meinen politischen Ansichten, dasz ich mich nicht der Hoffnung hingebe, in dieser Hinsicht mit Dir eine Vereinigung herzustellen, aber eines Theils hast Du meine Aeuszerungen vielfach in einem ganz andern Sinne genommen, als sie ausgesprochen worden und ich will den Vorwurf vermeiden, selbst durch Stillschweigen die Veranlassung dazu gegeben zu haben, theils fühle ich mich in meinem Gewissen gedrungen, zu sprechen, wo ich glaube Irrthum und daraus zu besorgende Gefahr zu erkennen; ein Wort, das gestern nicht beachtet ward, wird's vielleicht heute, und jedenfalls habe ich dann meine Pflicht gethan.

Du warnst mich vor der Anmaszung, der Fürsprecher anderer seyn zu wollen und willst zwar meine Ansichten freundlich hören, aber die Wünsche und Ansichten des Volkes kannst Du nicht von mir erfahren. Wenn ich im angeblichen Auftrage anderer an Dich geschrieben hätte, so könnte ich diese Aeuszerung gerne tragen, das that ich aber nicht; ich schrieb Dir vielmehr meine Ansicht über die Lage des Landes in dessen Mitte ich wohne, es waren demnach meine Ansichten, meine Wünsche und die Anmaszung von der Du sprichst kam mir nicht in den Sinn.

Du schreibst, Du habest einige meiner früheren Aeuszerungen längst verziehen, obwohl sie Ahndung verdient hätten, sprichst von Majestäts-Verbrechen und Hochverrath.

Wenn ich Dich beleidige und Du mir's verzeihst, werde ich Dir gerne dankbar seyn, selbst wenn ich beleidigte ohne es zu wollen, aber wie Du von ahndungswürdigen Verbrechen sprechen kannst, wenn ich in dem Wunsche der Regierung wie dem Lande zu dienen Dir meine Wahrnehmungen und Befürchtungen hinsichtlich des von der Regierung befolgten Principis mittheile, das kann ich weder mit dem Herzen, noch mit dem Verstande fassen. Zu jedem Verbrechen gehört der animus und eine äusserlich erkennbare, wenigstens einigermaßen zur Erreichung des bösen Zwecks dienliche Handlung, und beides fehlt hier wirklich ganz und gar. Warum denn mit den höchsten Worten spielen? Hochverrath ist ein todeswürdiges Verbrechen und Du könntest mir nicht mit Wahrheit sagen, Du seyst mein Freund, wenn Du mich für einen Hochverräther hieltest, Du könntest es schwerlich mit Deiner Stellung als Staatsdiener vereinigen, wenn Du solches Verbrechen verziehest und ungeahndet hingehn lieszest.

Du sagst: mögtest Du durch Deine Handlungen be-thätigen, dasz Du keinen separatistischen Richtungen folgst. Ich meine ich habe das schon lange gethan; schon seit Jahren habe ich von der Stelle aus, wo ich zum Sprechen hingestellt war, gerathen und gebeten, diejenigen Einrichtungen zu beseitigen, welche in den Herzogthümern den separatistischen Ideen Vorschub geben, man hat nicht darauf geachtet; ich habe von dort aus gewarnt und gebeten keine solche offene Briefe zu erlassen, aber man hat mir nicht geglaubt; jetzt schlage ich Mittel vor, um die Differenzen auf eine, nach meiner Ansicht, für alle Theile zu-friedenstellende Art zu beseitigen; Du findest das Un-erhört, und erklärst jedes Einlenken für Fehler. Es ist ja möglich dasz ich mich irre, wer aber von der Stelle

aus, wo er zum Sprechen verpflichtet ist, fortgesetzt diejenigen Grundsätze ausspricht, die nach seiner Ueberzeugung wesentlich erforderlich zum Zusammenbleiben sind, der, scheint mir, bethätigt sehr deutlich seinen Wunsch des Zusammenbleibens. Wenn Du übrigens mir einwendest, dasz ich Bürger eines Duodezstaates würde, wenn die Selbstständigkeit der Herzogthümer in meinem Sinne anerkannt werde, so irrst Du Dich, indem ich bei Duodezstaaten eben den Duodezfürsten am meisten fürchte, und eben so unrichtig ist es, wenn Du das Beispiel von Preuszen anführst, wo auch Posen und die deutschen Provinzen selbstständige Theile der Preuszischen Monarchie wären, denn Preuszen ist ein einiges Königreich und besteht nicht aus einer Verbindung selbstständiger Theile, ist vielmehr in Provinzen getheilt.

Soviel von mir; was Deine andern Anführungen betrifft, so entspringt unsere Verschiedenheit der Ansicht allerdings zunächst und hauptsächlich aus Deiner Ansicht über des Unterthanen Verhältnisz. Du sagst der Unterthan musz nach den Lehren des Christenthums und des Staatsrechts keine Fragen des öffentlichen Rechtes für streitig halten, sobald der Landesherr sich darüber ausgesprochen hat. Ich meine dagegen, dasz es überhaupt besser scheint das Christenthum aus solchen Fragen fern zu halten, denn eines Theils ist oft damit Miszbrauch getrieben, und andern Theils kommt man dann leicht dazu, dem Gegner auch den Christenglauben abzusprechen, was nur entfernen und entfremden kann. Ich meine auch, dasz derjenige, welcher an eine Stelle gestellt wird, wo er verpflichtet wird, seine Ueberzeugung auszusprechen, den Regeln der christlichen Moral völlig entspricht, wenn er dann solches ohne Ansehen der Person, und so unangenehm es auch in anderer

Hinsicht seyn mag, dennoch vollständig thut. Und ebenso lehrt kein Staatsrecht, das mir bekannt wäre, den Satz, dasz ein Landesherr berechtigt wäre, die Succession des Landes und die Verfassung des Landes einseitig aufzuheben und umzuändern. Nur wenn man die Grundsätze des dänischen Königsgesetzes in ihrer vollsten Ausdehnung und Consequenz wollte gelten lassen, könnten Deine Behauptungen Anwendung finden, Du sagst ja aber selbst, dasz das Königsgesetz nur im Königreiche gilt. Wären wirklich die im Königsgesetze enthaltenen Grundsätze über die Königliche Gewalt, den staatsrechtlichen Grundsätzen aller Monarchien gleich, so würde es freilich in der Hinsicht ziemlich gleichgültig für die Herzogthümer seyn, ob das Königsgesetz über sie ausgedehnt würde oder nicht, und ebenso haben die Herzogthümer wenig Vortheil davon, dasz das Königsgesetz nicht über sie ausgedehnt ist, wenn die dort vorgeschriebenen Unterthanspflichten auch von ihnen als Bedingung der Lojalität verlangt werden.

Du sagst die Ritterschaft sey jetzt mit ihrer Behauptung von 1831 in Widerspruch getreten, habe der alten Verfassung den Gnadenstosz versetzt, das sey ein Ereignisz von groszer Bedeutung und ein Beweis, dasz sie unter fremdem Einflusz stehe. Ich kann dies alles nicht einräumen. Ich glaube nicht, dasz die Ritterschaft, wie Du sagst, die damalige Bewegung mit einem Schlage durch ihre Adresse niederschlug, aber ich glaube sie that 1831 das was sie 1845 und 46 that, sie sprach ihre Ueberzeugung in bewegter Zeit offen und ehrlich gegen die Regierung aus; sie räumte die bewegte Lage des Landes ein und wies auf Ertheilung einer Verfassung als Auskunfts- und Ausgleichungs-Mittel hin; das that sie auch diesmal und sie würde gegen ihre Ueberzeugung ge-

sprochen haben, wenn sie gesagt: wir finden die Regierung ist im Rechte. Damals ward der Ritterschaft von der Regierung zunächst ein freundliches Wort, dann die Erklärung, dasz sie sich um Landesangelegenheiten nicht zu bekümmern habe, und endlich erfolgte das Institut der Provinzialstände, das wahrlich nicht in günstiger Richtung für die Ritterschaft abgefasst ward. Die Sache war diese, die Ritterschaft hatte durch einige unbedachte Aeuszerungen die öffentliche Stimme verletzt und die Regierung konnte jetzt mit ihr verfahren nach Gutdünken. Was uns jetzt bevorsteht, das weisz ich nicht, aber das weisz ich, dasz wir nicht minder wie früher unserer Pflicht zu genügen angewandt gewesen sind, und dasz wenn die Ritterschaft fällt, sie entschlossen ist, nur mit Ehren zu fallen. Aber der Todesstosz der alten Verfassung? 1831 hast Du eine Eingabe für die Ritterschaft abgefasst und darin am 7. Juli erklärt, es könne in dem Ständegesetze nur eine administrative Maszregel erkannt werden, die Ritterschaft lege feierliche Verwahrung der alten Landesrechte und ihrer eigenen Gerechtsame nieder. (Wie konntest Du als lojaler Unterthan Dich soweit vergessen, da der Landesherr damals schon gesprochen hatte?).

Ich sehe nicht ein, dasz die Ritterschaft in ihren jetzigen Adressen mit dieser damaligen Handlung in Widerspruch getreten ist, sie hat vielmehr in ihrer Adresse von diesem Jahre ausdrücklich des bestehenden Landesrechtes, der nur vorübergehenden Bedeutung der jetzigen Ständeinstitution, des Bedürfnisses, das alte Recht zur zeitgemäszten Entwicklung zu bringen, Erwähnung gethan, und beim Antrag auf Ertheilung einer Verfassung, auf die bereits früher deszhalb gemachten Anträge Bezug genommen. Dasz die Ritterschaft im Jahre 1845 implicate und

1847 ausdrücklich die holsteinische Ständeversammlung als kompetentes Organ beider Herzogthümer anerkannt hat, beruht nur auf einem Irrthum von Dir, und es konnte diesz um soweniger der Fall seyn, da die holsteinische Ständeversammlung in ihrer zwar nicht angenommenen, aber darum nicht weniger beschlossenen und darum existirenden Adresse vom Jahre 1846 ausdrücklich erklärt hat, dasz sie nicht die Absicht habe, Schleswig mit zu vertreten, sondern Schleswig nur soweit erwähnt habe, als es die Vertheidigung des mit Schleswig gemeinschaftlichen Rechts erfordert. Die Ritterschaft hat beide Ständeversammlungen die Organe der Herzogthümer genannt und muszte es auch thun, wenn sie nicht durchaus unlojal handeln wollte; denn sie sind vom Landesherrn für das gesetzliche Organ der verschiedenen Stände jedes Herzogthums erklärt, dasz sie aber das frühere Recht darum nicht aufgebe, sprach sie deutlich zugleich aus, indem sie auf fernere Entwicklung desselben dringt.

Stellen wir den Gang der Handlungen der Ritterschaft 30 und 31 gegen 45 und 47 zusammen, so ergiebt sich wesentlich derselbe. 1830 ward gebeten die Wünsche des Landes zu berücksichtigen, 1831 wurden Anträge gemacht, demnächst protestirt und Verwahrung eingelegt. 1845 ward gebeten die Wünsche des Landes zu berücksichtigen, 1847 ward Verwahrung eingelegt und auf Mittel zur Beseitigung der Differenz hingewiesen. Es muszte natürlich in sofern eine Verschiedenheit eintreten, weil damals die Bewegung von Personen des Landes ausging, während jetzt die Bewegung durch Regierungshandlungen hervorgerufen war. Damals erklärte sich die Ritterschaft gegen diejenigen, die die Bewegung hervorriefen, jetzt bekennt sie offen, dasz die Handlungen der Regierung als beklagenswehre Ereignisse

zu betrachten. Es bleibt demnach nur die Form die verschieden ist; da will ich Dir gerne zugestehn, dasz Du geschickter in der Form bist, wie ich, aber die Form sollte in so ernster Sache doch nicht den Inhalt verkennen lassen.

Du sagst die Regierung will keine Parthei haben und beziehst Dich auf ein dictum von Friedrich dem Groszen; was seine Ansichten über Religion und Menschenwürde betrifft, so sind das, meine ich, nicht grade diejenigen Seiten des groszen Mannes, die am meisten Nachahmung verdienen; übrigens kommt es aber doch auch sehr darauf an, wer ein solches Wort spricht. Friedrich der Grosze bei seinem ungeheuren Ruhme und bei der höchsten Bewunderung, die er sich errungen, konnte wohl solche Aeuszerungen thun, er wuszte wohl wie sehr das ganze Volk ihm doch ergeben war. Eine Regierung, die ohne Popularität und Parthei regieren will, kann auf die Länge, nach meiner Ueberzeugung, nicht bestehen, und derjenige, der sein System darauf und auf blosze Gewalt baut, spielt ein gefährliches Spiel; ich wenigstens kann nicht unterlassen nochmals zu warnen. Freilich Du meinst, von 1842 bis 1846 habe die Regierung geschwankt und dadurch Popularität verloren, aber seit 1846 gehe sie festen Tritt und habe seitdem entschieden gewonnen. Ich bitte Dich, als Freund, täusche Dich nicht; mir scheint darin zu liegen ein Tadel gegen die Regierung oder gar den Landesherrn, ehe Du zu grösserem Einflusz gelangtest, und ein etwas zu groszes Zutrauen in die Regierung, seitdem Du höher gestellt wurdest; ich kan Dir versichern, von der zunehmenden Popularität der Regierung seit 1846 habe ich noch nichts bemerkt.

Du sagst ferner, es empöhre Dein deutsches Rechts-

gefühl, dasz die Wortführer der Herzogthümer Schleswig für den deutschen Bund erobern wollten. Ich sehe die Sache anders an; ich glaube eigentlich, dasz Schleswig in seiner grösseren Mehrheit noch keinen Wunsch des Anschlusses an den deutschen Bund hat, aber die Furcht, von der jetzigen Regierung kein Recht bekommen zu können, ist die Veranlassung gewesen, dasz mehrere sich nach einer andern Bürgschaft umgesehen haben. Wenn Du nun sagst, Du willst nicht eher ruhen, als bis das Dänische in Schleswig gleiche Rechte habe, als das Deutsche, so weisz ich freilich nicht, worin die mangelnde Gleichheit jetzt noch liegen könnte, als in der geringeren Zahl von Dänischredenden; aber ich fürchte, wenn Du solcher Richtung folgst um hernach auch für das Deutsche gleiche Rechte zu erkämpfen, dasz Du dann unrichtig rechnest. Du verstärkst und unterstützest dadurch das nach meiner Ansicht jetzt schon übermächtige dänische Princip in der Regierung und wirst, wenn Du Deinen Einflusz nur auf das dänische Princip gebaut hast, ohne Einflusz stehen, wenn Du ihm entgegentreten willst. Es ist eine gefährliche Sache, gegen sein Volk zu stehn, es ist fast besser mit ihm zu irren. Und nun lebe wohl und halte fest, dasz ich, was ich schreibe nur schreibe, weil ich Dich doch lieb habe und als Unterthan zu helfen wünsche, wo ich Gefahr sehe. Lebe wohl, Dein

F. Reventlou.

5

Grev C. Moltke til Grev F. Reventlou.

Kopenhagen, den 20. April 1847.

Lieber Reventlou, aus Deinem Briefe vom 5. d. M. habe ich ersehen, dasz an eine Verständigung zwischen uns

über die Gegenstände unseres letzten Briefwechsels nicht zu denken ist, wenigstens zur Zeit nicht; denn jede Aeuszerung meinerseits wird durch Deine Auffassung ein neues Glied in einer Kette von Miszverständnissen. Dessen ungeachtet ergreife ich noch einmal die Feder, um die Berichtigung einiger dieser Miszverständnisse zu versuchen.

Zuvörderst sagst Du in Deinem letzten Briefe, Du habest mir in Deinen früheren Briefen Deine Ansichten und Wünsche mitgetheilt, die von mir gerügte Anmaaszung, mich von den Ansichten und Wünschen des Volks unterrichten zu wollen, sei Dir nicht in den Sinn gekommen. Du hast mir aber wirklich nicht bloß Deine Ansichten und Wünsche mitgetheilt, wenn Du z. B. in Deinem Briefe vom 22. März sagst: «Das Land wünscht wahrlich nichts «besseres, als mit der Regierung einträchtig zu stehen: «nur da, wo die Regierung von den Interessen einer anderen Nationalität geleitet, die Grundfesten der Herzogthümer bedroht, glaubt das Volk sich so berechtigt als verpflichtet, in seinen gesetzlichen Organen gegen solche «Angriffe zu protestiren und zu verlangen p. p.» In diesem Satze sind doch wohl Ansichten und Wünsche des Volks ausgesprochen, und darin fand und finde ich noch jetzt eine Anmaaszung. Ebenso sagst Du in Deinem Briefe vom 26. Decbr. v. J.: «Die Regierung gebe dem allgemeinen Wunsche nach und ertheile eine Verfassung, «eine dem Königreiche, eine den Herzogthümern», und ferner: «dasz die Herzogthümer auf Consequenzen bestehen, — — — «während die Dänen diese Zusicherungen für nichts achten». Hättest Du statt «allgemeinen» gesagt «meinem» und statt «die Herzogthümer» gesagt «ich» und die Aeuszerung über die Dänen ganz weggelassen, so hättest Du mir in diesen Sätzen Deine Ansichten und Wünsche vorgetragen; statt

dessen hast Du Dich zum Vertreter der Ansichten und Wünsche des Volks aufgeworfen, und darin fand ich und finde noch jetzt eine Anmaaszung.

Ferner wirfst Du mir in Deinem letzten Briefe vor, mit Worten gespielt zu haben, namentlich hinsichtlich des Hochverraths. Ich habe meine Worte genau überlegt; ich habe gesagt: wenn ich Deinen Brief vom 26. Decbr. v. J., der darin enthaltenen ausdrücklichen Ermächtigung gemäsz, dem Könige vorgelegt hätte, so wären wir beide Majestätsverbrecher, und das sage ich auch noch, denn es ist meine Ueberzeugung. Ferner habe ich gesagt: Die Wortführer in den Herzogthümern wollen Schleswig für Deutschland erobern; dieses Streben habe ich als Hochverrath bezeichnet, und das thue ich auch noch. Ich habe Dich aber nicht der Theilnahme an diesem Streben beschuldigt, und mithin nichts gesagt, woraus geschlossen werden könnte, dasz ich Dich für einen Hochverräther hielte. Wohl aber habe ich Dich warnen wollen vor einem Streben, welches ich hochverrätherisch finde; diese Warnung liegt nahe, weil dies Streben gerade von Anderen, welche sonst mit Dir dieselben politischen Ansichten theilen, gefördert wird. Willst Du solche Warnungen nicht von mir annehmen, so musz ich Dich bitten, mich auch mit Deinen Warnungen zu verschonen.

Sodann behauptest Du schon lange durch Deine Handlungen bethätigt zu haben, dasz Du keinen separatistischen Richtungen folgst. Unter Separatisten verstehe ich nach dem hiesigen Sprachgebrauche diejenigen, welche das Vereinigte trennen, welche aus dem bestehenden Einen Staate, der aus mehreren selbstständigen Theilen zusammengesetzten Dänischen Monarchie, mehrere selbstständige Staaten, gleichviel ob unter Einem oder mehreren Herr-

schern, bilden wollen. Dasz Deine Handlungen dazu berechtigen, Dich zu diesen zu zählen, glaube ich; mögest Du durch die That beweisen, dasz ich mich irre.

Ferner meinst Du, das es überhaupt besser sei, das Christenthum aus solchen Fragen (über das Unterthanen-Verhältnisz) ferne zu halten. Ich meine aber, dasz gerade über diese Frage das Christenthum die allerdeutlichste Auskunft giebt, indem es gebietet, der Obrigkeit, auch derjenigen, welche ihre Macht nicht aus dem Rechte, sondern aus der Gewalt herleitet, und zur Unterdrückung jeder Art übt, zu gehorchen: wie viel mehr also dem rechtmäsigen Landesherrn, wenn er über Fragen entscheidet, worüber die Unterthanen sich streiten. Dir Dein Christenthum abzusprechen, weil ich Deine Handlungsweise in dieser Sache unchristlich finde, fällt mir wahrlich nicht ein; ich weisz sehr gut, dasz ich auch oft unchristlich gehandelt habe und handeln werde; deshalb lasse ich mir aber den Christen-Glauben nicht absprechen. Sodann lehrt das Staatsrecht, dasz die gesetzgebende Gewalt des Soverains unbeschränkt ist; denn dieses liegt in dem Begriffe der Soverainität; dasz sie sich also auch auf die Erbfolge und auf die Verfassung erstreckt; es wäre auch ganz gleichgültig, wenn Staatsrechtslehrer über diese durch die Geschichte aller Staaten practisch bestätigte Rechtswahrheit anders lehrten; es wird immer so bleiben; der ganze politische Zustand Europas beruht auf dieser Wahrheit, denn wo ist ein Land, in welchem die Erbfolge und die Verfassung nicht verändert wären? Aber unser König hat in seinem Lande weder die Erbfolge, noch die Verfassung verändert, auch nicht die entfernteste Absicht geäuszert, dieses zu thun; Er ist keinen Fingerbreit von dem Rechts-Zustande, welchen Er vorgefunden, abgewichen.

Was die Eingabe der Ritterschaft vom 7. Juli 1831 anlangt, so ist die darin enthaltene Erklärung über das Wesen und die Bedeutung der Provinzialstände allerdings mein Werk; aber nicht die derselben hinzugefügte Verwahrung; auch war es nicht meine Absicht, dasz eine Eingabe an den Landesherrn gerichtet, sondern nur, dasz die Erklärung in das ritterschaftliche Protocoll eingetragen, und per extractum der Kanzlei zugestellt werden sollte. Dies wäre ganz übereinstimmend mit der von mir abgefaszten Eingabe vom 7. April s. J. gewesen; ich wurde aber überstimmt, und konnte mich auch darin finden, da der Landesherr wohl die Provinzialstände eingeführt, nicht aber über die politische Bedeutung derselben sich ausgesprochen hatte. Noch weniger hat der Landesherr sie jemals für ein gesetzliches Organ des Landes erklärt, wie dies in der letzten Eingabe der Ritterschaft p. 7 ausdrücklich geschieht; dasz hier unter «dem Lande» beide Herzogthümer verstanden werden, geht aus dem vorhergehenden Plural «Ständeversamlungen» unzweifelhaft hervor. Durch diese Bezeichnung der Provinzialstände hat die Ritterschaft, ich wiederhole es, der alten Verfassung den Gnadenstosz gegeben; denn zwei gültige Verfassungen für ein und dasselbe Land lassen sich nicht denken.

Was endlich die Popularität der Regierung anlangt, so glaube ich wohl, dasz Du von der Zunahme derselben im Jahre 1846 nichts gemerkt hast; denn die Kreise, in denen Du Dich derzeit bewegtest und noch bewegst, umfassen nur den kleineren Theil des Landes; ich habe sehr viel davon gemerkt; ich bin aber weit davon entfernt, diese Zunahme meinem Einflusse zuzuschreiben, wenn gleich meine Ernennung zu meinem jetzigen Amte mit zu den Regierungsmaaszregeln gerechnet wird, welche die Er-

greifung eines in dem grössten Theile des Landes entschieden populairen Systems beweisen. Eben so wenig als diese Popularität für mich ein Zweck sein kann, eben so wenig beruht das Regierungssystem, welches ich zu vertheidigen berufen bin, auf der Gewalt, sondern lediglich auf der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache, verbunden mit hinreichenden physischen Mitteln. Ich stehe auch nicht gegen mein Volk, so wenig wie Du mit dem Volke irrst, sondern, Du irrst ohne das Volk, d. h. nur Wenige im Volke theilen die von Dir vertheidigten Irrthümer. Solche Phrasen, wie die am Schlusse Deines letzten Briefes: «es ist eine gefährliche Sache, gegen sein Volk zu stehen; «es ist fast besser mit seinem Volke zu irren», zeugen wieder von der Anmaasung, welche ich schon rügte, und welche jeden Briefwechsel über Gegenstände der Art, wie die neuerdings zwischen uns verhandelten, auf die Länge unmöglich macht. Ich füge daher nur hinzu, dasz wenn Du wirklich als Unterthan gerne helfen willst, dieses Deinerseits vorläufig am besten durch gänzliche Enthaltung von aller politischen Thätigkeit geschehen wird; denn durch letztere kannst Du einer Regierung, welche Deine Ansichten nicht billigt, nur schaden. Und nun leb wohl, und grüsse die Deinigen herzlich von

Deinem
C. Moltke.

6.

Grev F. Reventlou til Grev C. Moltke.

Preetz, den 4ten May 1847.

Lieber Moltke, Deinen Brief vom 20sten v. M. habe ich erhalten und bin mit Dir davon überzeugt, dasz eine weitere Fortführung des Briefwechsels nicht zum Frommen dient. Deine Ansichten kenne ich nun vollkommen und bin eben so überzeugt, dasz eine Vereinigung derselben

mit den meinigen unmöglich ist; damit Du auch von meinen Ansichten völlig unterrichtet werdest, schreibe ich Dir diesz letzte Wort.

Du suchst zunächst nachzuweisen, dasz Du mit Recht meine Anmaszung gerügt hast. (Anmaszung gegen Dich? ich will aber von der Form absehen und mich an die Sache halten.)

Du hast bei dieser Beweisführung, nach meiner Ueberzeugung die Sache gänzlich vom ersten Standpunkt verschoben. Du schriebst zuerst »er hüte sich besonders vor der Anmaszung der unberufene Fürsprecher anderer seyn zu wollen«, ich antwortete: diese Anmaszung kam mir nicht in den Sinn der Fürsprecher anderer seyn zu wollen; nur meine Ansicht über die Lage des Landes in dessen Mitte ich wohne schrieb ich Dir. Nun suchst Du mir durch lange Citate zu beweisen, dasz ich dennoch die Anmaszung gehabt »Dich von den Ansichten und Wünschen des Volkes unterrichten zu wollen«; das ist aber etwas ganz anderes als der unberufene Fürsprecher des Volkes sein. Wenn ich auch gerne zugebe, dasz ich zu letzterem kein Recht habe, so glaube ich nur die Pflicht eines ehrlichen, wohlmeinenden Mannes erfüllt zu haben, aber keine Art von Anmaszung begangen zu haben, wenn ich Dir, der Du ferner stehst, der schon seit Jahren wenig oder gar nicht in den Herzogthümern verkehrt hast, meine Ansichten über die Lage derselben mittheile. Dasz ich mich in meinen Ansichten irren kann, ist gewisz möglich, aber gewisz theilen viele meine Ansichten über die Lage der Sache, und eine vielfach verbreitete Ansicht zu kennen, selbst wenn diese irrthümlich wäre, kann, scheint mir, der Regierung eines Landes, namentlich in bewegter Zeit, nicht einerlei seyn. Eine Regierung, die sich gar nicht um die

Ansichten des Volkes bekümmern will, oder ein Staatsmann, der so genau unterrichtet zu seyn glaubt, dasz er dafür hält, niemand, auch die nächsten Freunde nicht, dürften sich ohne Anmaszung erlauben ihm ihre Ansichten darüber mitzutheilen, gehen nach meiner Ueberzeugung einen gefährlichen Weg.

Du sagst »Separatist, bedeute nach dortigem Sprachgebrauche einen Mann, der aus dem bestehenden Einem Staate, mehrere selbstständige, gleich viel ob unter Einem oder mehreren Herrschern bilden wolle«, und ich sollte beweisen, dasz ich kein solcher Separatist sey. Ich musz die Richtigkeit dieser Ausdrucksweise durchaus in Abrede stellen; damit in solchem Sinne in unsern Verhältnissen von Separatisten geredet werden könnte, müszte eine bestehende Staatseinheit vorliegen, und das ist nicht der Fall. Das erste Erfordernisz einer Staatseinheit ist fort-dauernde Gemeinschaft desselben Regenten für alle Theile. Erst wenn Personal-Union vorhanden ist, kann von realer die Rede seyn. Du selbst, der offene Brief und wer etwas von der Sache spricht räumen ein, dasz diese Personal-Union noch gar nicht hinsichtlich aller Theile vorliege, dasz namentlich beim Aussterben des dänischen Mannsstammes verschiedene Regenten für die verschiedenen Theile berufen sind. Mag auch die Regierung jetzt eifrig bemüht sein, demnächstige Vereinigung herbeizuführen, noch hat sie es nicht bewirkt, und man kann demnach bei uns noch nicht von einem bestehenden Einen Staate sprechen; und kann den nicht einen Separatisten nennen, der das Verhältnisz, wie es gegenwärtig vorliegt, anerkennt, zu mal wenn derselbe sich nicht einmal einer künftigen Vereinigung entgegenstellt, sondern, wie ich, nur verlangt, dasz, wenn eine Veränderung der Staatserbfolge vorgenommen werden

soll, dieselbe auf eine rechtsverbindliche Art vorgenommen werde, damit das Land gegen das Unglück verschiedener kämpfender Thronprätendenten gesichert werde, und dasz, wenn zwei verschiedene Nationalitäten für alle Folgezeit verbunden werden sollen, erst das Verhältnisz und die Rechte beider festgestellt werden, damit sie künftig in Ruhe und Frieden zusammen wohnen, und nicht fortwährender Streit und endlich unheilbarer Risz eintrete.

Du sagst ferner das Christenthum gebiethet «der Obrigkeit, auch derjenigen, welche ihre Macht nicht aus dem Rechte, sondern aus der Gewalt herleitet, und zur Unterdrückung jeder Art übt, zu gehorchen.» Ich leugne Dir aber entschieden, dasz das Christenthum diesz thut, es würde sonst das göttliche Recht der Regierung mit der rohen Gewalt des physischen Unterdrückers zusammen fallen. Das sagt die Bibel nirgends und kann es auch nicht sagen, weil sie nirgends für den augenblicklichen Genusz vorübergehend nützliche Lehren, nirgends Lehren giebt, die den Hohen weniger binden als den niedriger Gestellten. Lehrte das Christenthum wirklich solche Grundsätze, so lehrte es zugleich das Recht des Aufstandes und der Revolution, denn mit dem Siege des Empöhrers, wäre zugleich sein göttliches Recht erhärtet.

Du sagst, das Staatsrecht und die Geschichte lehren, dasz das Recht der Fürsten unumschränkt ist, dasz sich diesz Recht demnach auch auf einseitige Veränderung der Staatserbfolge und der Landesverfassung erstrecken musz. Ich läugne aber entschieden, dasz die Geschichte, oder das Staatsrecht diesz lehren. Frankreich, England, Spanien, Italien, die Türkei zeigen auf verschiedene Weise, wohin solche Grundsätze führen. Ich weisz es wohl, dasz manchesmal von den Fürsten Unterdrückung geübt ward,

aber ich weisz auch, dasz die Geschichte eine Nemesis kennt; ich weisz, dasz der natürliche Mensch leicht verleitet wird seine Kräfte, soweit er sich solche fühlt, zur Unterdrückung anderer zu miszbrauchen; aber eben deshalb soll der höhere Mensch den Grundsatz des Rechtes als einziges, ewiges, unerschütterliches Fundament festhalten, soll nirgends ein Unrecht, deshalb weil es oft von andern geübt ward, als Regel aufstellen, soll seines Theils auf eine Fortentwicklung der menschlichen Gesellschaft zum Bessern hinwirken. Darum bezeichnet auch die Geschichte diejenigen Rathgeber der Krone, welche anders handelten, welche wohl gar dem Fürsten lehrten, dasz er kein Unrecht thun könne, indem das Unrecht dadurch, dasz er es ausspreche zum Rechte werde, nicht als weise und gute Rathgeber, und ihre Rathschläge waren meistens ihren Herrn so nachtheilig wie ihnen selbst.

Ich kann auch nicht glauben, dasz Du wirklich solche Ueberzeugung hegst, nicht dasz unser Landesherr solche Gesinnung von seinen Unterthanen verlangt; aber dann weisz ich auch wieder nicht, warum Du sie wiederholt und verstärkt vorträgst, und wie Du glaubst der Sache Deines Herrn damit zu nützen, dasz Du eine Gesinnung als Bedingung der Aussöhnung und Unterwerfung verlangst, zu der wohl nur gar wenige rechtliche Männer sich bekennen können.

Du sagst ferner die Ritterschaft habe ausdrücklich die Ständeversammlungen als Organ des Landes d. h. beider Herzogthümer anerkannt und dadurch der alten Verfassung den Todesstosz gegeben. Das gehe unzweifelhaft aus dem gebrauchten Pluralis hervor.

Ich wiederhole dagegen meine früher gegebene Erklärung, dasz die Ritterschaft nie die Absicht gehabt hat,

diesen Sinn mit den fraglichen Worten auszusprechen, um so weniger, da niemand, selbst die Ständeversammlung selbst nicht, darauf Anspruch machen. Ich glaube auch nicht, dasz der Pluralis diesen Sinn veranlaszt, so wenig, dasz, wie ich mir sehr gut erinnere, grade der Pluralis statt des erst gebrauchten Singulars gesetzt wurde, damit der von Dir angegebene Sinn nicht angenommen werden könne.

Mag man nun lesen, solange «dem Lande» oder, wie Du willst, «den beiden Herzogthümern» in den Ständeversammlungen ein gesetzliches Organ gegeben war, so scheint mir wenigstens nichts anderes darin zu liegen, als dasz jedem Herzogthum in seiner Ständeversammlung ein gesetzliches Organ gegeben war, solange sie zusammen stand. Wäre das Wort aber auch schlecht gewählt gewesen, so würde, scheint mir, doch weder Dir noch jemandem sonst das Recht zustehen, in unsere Worte einen Sinn zu legen, den wir ausgesprochenermaszen nicht darin beabsichtigten; ja, und hätten wir gar eine solche Verkehrtheit gesagt, wie Du behauptest, so hätte, meine ich, das Land darum doch nicht zwei Verfassungen, denn solange weder die Regierung noch die Stände sich für die neue Verfassung erklärt hätten, besteht immer noch die alte allein, und die besteht darin, dasz die Ritterschaft in Gemäszheit § 1 des Gesetzes vom 28sten Mai 1831 ihre Stellung vom Jahre 1732 noch heute behauptet und demnach das Organ der alten gemeinschaftlichen Verfassung beider Herzogthümer ist, während die Ständeversammlungen in Gemäszheit § 2 desselben Gesetzes das gesetzliche Organ ihres Herzogthums sind.

Endlich giebst Du mir den Rath meine Lojalität dadurch zu bethätigen, dasz ich mich aller politischen Thätig-

keit enthalte. Das würde ich gerne, wenn ich nicht durch Pflicht und Gewissen gebunden wäre. Solange ich aber an einer Stelle stehe, wo es meine Pflicht ist zu reden und zu handeln, werde ich gewissenhaft meine Pflicht zu erfüllen suchen. Wir haben nichts als die Ueberzeugung von unserm guten Rechte und bedienen uns keiner andern Waffen als des offenen Wortes. Gott wird seinen Beistand denen nicht versagen, die, auf seinen Beistand hoffend, den scheinbar ungleichen Kampf mit Freudigkeit und Ergebung in seinen Willen kämpfen.

Und nun lebe wohl, deinen Grundsätzen und Maximen bin ich entschieden gram, Dir und den Deinen wünsche ich alles gute.

Dein

F. Reventlou.
